

Parteifreund: „Ein schmieriger Typ“

Was geschah wirklich in der nichtöffentlichen Sitzung?

Als „schmierigen Typen“ bezeichnet ein CDU-Mitglied einen Parteifreund, der örtlicher Ehrenvorsitzender ist. Das jedenfalls bezeugen Teilnehmer einer Sitzung übereinstimmend. Die örtliche Zeitung berichtet über den Vorfall unter der Überschrift „CDU: Wird Ehrenvorsitzender ‚gemobbt‘“? In einem zweiten Beitrag, der ausschließlich im Internet erscheint, berichtet die Zeitung in gleicher Weise. Dieser Veröffentlichung zufolge habe der Ehrenvorsitzende seinen Parteikollegen ultimativ aufgefordert, sich zu entschuldigen und die Beleidigung zurückzunehmen. Geschehe dies nicht, werde er sich mit juristischen Mitteln zu wehren wissen. Der Beschwerdeführer – jener Parteifreund, dem die Beleidigung zur Last gelegt wird – wendet sich an den Deutschen Presserat. Es sei unzutreffend, dass er ultimativ aufgefordert worden sei, die Beleidigung zurückzunehmen und sich zu entschuldigen. Eine Äußerung wie die ihm vorgeworfene hätten Teilnehmer der Sitzung nicht gehört. Hätte die Zeitung recherchiert, wäre dies das Ergebnis gewesen. Der Redaktionsleiter der Zeitung teilt mit, mehrere Teilnehmer der fraglichen Sitzung – darunter auch der Ehrenvorsitzende - hätten unabhängig voneinander bestätigt, dass die Bemerkung vom „schmierigen Typen“ so gefallen sei. In einer schriftlichen Entschuldigung an den Ehrenvorsitzenden bestätige der Beschwerdeführer unzweifelhaft die Korrektheit der Darstellung. Die Redaktionsleitung betont, sie habe sich selbstverständlich mehrfach darum bemüht, den Beschwerdeführer zu einer Stellungnahme zu erreichen. Der habe aber stets auf den nichtöffentlichen Charakter der Sitzung hingewiesen. (2006)

Der Presserat erkennt in der Berichterstattung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Darstellung der Zeitung ist durch Recherchen und überprüfbare Quellen hinreichend belegt. Auch der Beschwerdeführer bestreitet nicht explizit, den Ehrenvorsitzenden als „schmierigen Typen“ bezeichnet zu haben. Er bestreitet lediglich, zu einer Entschuldigung aufgefordert worden zu sein. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht liegt hier ebenso wenig vor wie in der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der kritisierten Veröffentlichung nicht selbst zu Wort kommt. Die Zeitung hat mehrmals versucht, von ihm eine Stellungnahme zu bekommen, sei aber stets mit dem Hinweis konfrontiert worden, die fragliche Sitzung sei nichtöffentlich gewesen. (BK1-353/06)

Aktenzeichen: BK1-353/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet